

Materialsammlung  
zum Grundkurs  
**Internationales Privatrecht**

**Teil I**  
**(Allgemeiner Teil)**

Prof. Dr. Klaus Peter Berger, LL.M.  
(Sommersemester 2016)

## Allgemeines

Termin: Montag, 16.00 – 17.30 Uhr (s.t.), A1  
Beginn: 11.04.2016  
Klausur: 27. Juli 2016, 11.30 Uhr, A 1 und A 2

## Literatur

### Lehrbücher:

*Brödermann/Rosengarten*, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 7. Aufl. 2015  
*Hübstege/Ganz*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 2013  
*Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004  
*Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels*, IPR und Rechtsvergleichung, 4. Aufl. 2010  
*Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006  
*Looschelders*, Internationales Privatrecht, 2013 (Praxiskommentar)  
*Rauscher*, Internationales Privatrecht, 4. Aufl. 2012  
*v. Hoffmann/Thorn*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2007 (Neuaufgabe in Vorbereitung für 3. Quartal 2016)

### Fallsammlungen:

*Coester-Waltjen/Mäsch*, Übungen in Internationalem Privatrecht und Rechtsvergleichung, 4. Aufl. 2012  
*Fuchs/Hau/Thorn*, Fälle zum Internationalen Privatrecht, 4. Aufl. 2009  
*Hay/Krätzschar*, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht (Prüfe dein Wissen), 4. Aufl. 2010  
*Rauscher*, Klausurenkurs im Internationalen Privatrecht, 3. Aufl. 2013  
*Schack*, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht, 50 Entscheidungen für Studium und Praxis, 2. Aufl. 2000

### Gesetzes- und Materialiensammlung:

*Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 17. Aufl. 2014  
Dtv-Ausgabe des BGB enthält auch die Rom-Verordnungen, die EuErbVO, sowie die EuUnthVO; weitere Rechtsquellen als pdf auf IIIIAS bzw. der Website des Instituts

## Veranstaltungen des CENTRAL

Auch in diesem Semester bietet das CENTRAL wieder zahlreiche Veranstaltungen  
Zum Erwerb von **Schlüsselqualifikationen** an. Mehr Informationen und Online-Anmeldung: <http://www.central-koeln.de>

Die Veranstaltungen des CENTRAL finden Sie auch am Ende dieses Skripts.

## Gliederung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Einführung in die Grundbegriffe

1. Regelungsgegenstand des IPR
2. Kollisionsnormen - Sachnormen
3. Regelungszweck der Kollisionsnormen
4. Interessen im IPR
5. Geschichte des IPR
6. Rechtsquellen des IPR, insbes. völkervertragliches u. autonomes IPR
7. Verhältnis von IPR und internationalem Einheitsprivatrecht

#### II. Aufbau der Kollisionsnormen

1. Tatbestand
  - a) Anknüpfungsgegenstände
  - b) Qualifikation
  - c) Erstfrage
  - d) Anknüpfungspunkte
  - e) Hauptfrage - Teilfrage
2. Rechtsfolgen
  - a) Anwendung des räumlich besten Rechts (Statuts)
  - b) Bedeutung des Statutbegriffs
  - c) Gesamtverweisung - Sachnormverweisung
  - d) Renvoi
  - e) Vorfrage
3. Schranken der Rechtsanwendung
  - a) Rechtsmissbrauch (fraus legis)
  - b) Ordre Public-Verstoß
4. Anpassung - Substitution

-----  
**B. Besonderer Teil**

#### I. Internationales Schuldrecht

1. Vertragliche Schuldverhältnisse
  - a) Vertragsstatut - spezielle Statute
  - b) Rechtswahl
  - c) Mangels Rechtswahl anwendbares Recht

- d) Formfragen
- e) Stellvertretung
- f) Rechts- u. Geschäftsfähigkeit
- g) Verbraucherverträge
- h) Abtretung

2. Eingriffsnormen

3. Gesetzliche Schuldverhältnisse

- a) Überblick
- b) Ungerechtfertigte Bereicherung
- c) Geschäftsführung ohne Auftrag
- d) Unerlaubte Handlungen

II. Sachenrecht

- 1. Grundlagen
- 2. Statutenwechsel
- 3. Res in transitu

III. Erbrecht (Grundzüge)

IV. Familienrecht (Grundzüge)

## Ausgangsfälle

1. Auf der Rückreise vom Italienurlaub stößt der deutsche Tourist T mit seinem Auto am Kamener Kreuz mit dem Wagen des Studenten S zusammen. Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn der T mit dem Wagen des italienischen Staatsbürgers Enrico Caruso auf der Durchreise durch Österreich zusammenstößt?
2. Der Millionär M veräußert seine in Travemünde liegende Segeljacht an den K und sein Traumhaus im Schwarzwald an den L. Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Segeljacht im Hafen von Monaco liegt, das Traumhaus an der Costa Brava in Spanien?
3. Sie sind in der Rechtsabteilung von Siemens angestellt und erhalten den Auftrag, den Vertrag mit dem brasilianischen Staat über die Lieferung von Elektronikteilen für ein Kraftwerk in Brasilien „wasserdicht“ zu machen. Der brasilianische Staat will sich keinem fremden Recht unterwerfen, Siemens steht der Vereinbarung brasilianischen Rechts skeptisch gegenüber und will, dass Sie die Anwendung deutschen Rechts vereinbaren. Was tun Sie?

## Schlussfolgerungen

Es gibt reine „Inlandsfälle“ und „Sachverhalte mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat“ (Auslandsberührung), siehe Art. 3 HS 2 EGBGB.

Auslandsberührungen („*foreign elements*“; „*foreign contacts*“; „*foreign points of attachment*“) können vielfältiger Art sein:

- Beteiligung eines Ausländers (Fälle 1 und 3);
- ausländischer Handlungsort (Fall 1);
- Lageort („Belegenheit“) eines Gegenstandes oder Grundstücks im Ausland (Fall 2);
- grenzüberschreitende Waren- oder Geldbewegung (Fall 3);
- Vereinbarung ausländischen Rechts (Fall 3);
- Verknüpfung mehrerer Auslandsberührungen in einem Sachverhalt.

Fälle mit Auslandsberührung führen zur „**Kollision**“ mehrerer Rechtsordnungen.

Folge:

Fälle mit Auslandsberührung erfordern einen „Zwischenschritt“ bei der Rechtsanwendung. Dies ist die Aufgabe des IPR (Art. 3 EGBGB), nämlich:

**die Ermittlung des auf einen Sachverhalt mit Auslandsberührung anwendbaren Rechts.**

## Wo liegt die Problematik des IPR?

### - scheinbar komplizierte Regelung

„a dismal swamp filled with quaking quagmires, and inhabited by learned but eccentric professors who theorize about mysterious matters in a strange and incomprehensible jargon“ (*Prosser*)

(„ein düsteres Moor voller bebender Sumpfböden, bewohnt von gelehrten aber exzentrischen Professoren, die über mysteriöse Angelegenheiten in einem merkwürdigen und unverständlichen Jargon theoretisieren“)

„Glasperlenspiel subtiler lebensfremder Konstruktionen“ (*Sturm*)

„combat de nègres, le soir, dans une tunnel“ (*Gutzwiller*)

### - ungewohnte Begrifflichkeit

Wie in wenigen anderen Rechtsgebieten wird im IPR mit einer eigentümlichen Begrifflichkeit und Metaphern gearbeitet. Das „*Begriffskarussell*“ des IPR:

„*Renvoi, dépeçage, lex fori, lex causae, lex loci solutionis, lex rei sitae, lois d'application immédiate, loi uniforme, ordre public, Qualifikation, Sachnormverweisung*“ etc.

### - fehlende Vertrautheit des Rechtsanwenders

„groteske Problemlblindheit und Argumentationsarmut bezüglich weiter Bereiche des Kollisionsrechts“ (*Schröder*)

### - nur bruchstückhaft kodifiziert (zB EGBGB, jetzt auch durch EU-Recht in Rom I-, II-, III-VOs, EuErbVO und EuUnthVO!)

**Folge:**

### „*Heimwärtsstreben*“ der Gerichte:

Staatliche Richter versuchen, wenn irgend möglich, zur Anwendung des eigenen Rechts zu gelangen, weil sie sich dort „*zu Hause*“ fühlen.

**Problem:**

Dabei werden kollisionsrechtliche Wertungen und Interessen häufig über Bord geworfen.

### Was ist das IPR?

„Die Gesamtheit der Rechtssätze, die darüber Auskunft geben, welche von einer Vielzahl berufener nationaler Rechtsordnungen auf einen Lebenssachverhalt mit Auslandsberührung zur Anwendung kommen soll.“; vgl. Art. 3 EGBGB

Das IPR entscheidet also über die **Kollision** verschiedener, zur Anwendung berufener Rechtsordnungen auf einen Sachverhalt mit Auslandsberührung, daher auch:

„Kollisions-recht“, „Kollisions-norm“

### Was ist der Unterschied zwischen Kollisionsnorm und Sachnorm?

Die **Sachnorm** trifft die materielle Rechtsentscheidung, *die Kollisionsnorm entscheidet nicht selbst!*

Siehe **§ 823 BGB** einerseits - **Art. 40 EGBGB** andererseits

Die Kollisionsnorm (Rechtsanwendungs-, Verweisungs-, Anknüpfungsnorm) bestimmt unter den verschiedenen, mit dem Sachverhalt in Berührung stehenden nationalen Privatrechtsordnungen diejenige, nach der in einem bestimmten Fall die Sachentscheidung zu fällen ist.

Das Kollisionsrecht erfüllt also eine „**dienende Funktion**“: Es fördert die materielle Entscheidung, indem es die zuständige Rechtsordnung (und damit auch die darin enthaltene Sachnorm) bestimmt.

**Merke:**

Kollisionsrecht ist „Verweisungsrecht“

—

Sachrecht ist „Entscheidungsrecht“

## Einseitige Kollisionsnormen - Allseitige Kollisionsnormen

### Einseitige Kollisionsnormen

= bestimmen nur, wann eigenes (deutsches) Recht anwendbar ist

**Achtung:** Kollisionsnorm kann mit Sachnorm verbunden sein („selbstbegrenzte“, „autolimitierte“ Sachnorm); da es um Durchsetzung der Zwecke der inländischen Norm geht, ist die Kollisionsnorm einseitig; z.B.: § 130 Abs. 2 GWB, § 244 BGB.

### Allseitige Kollisionsnormen

= bestimmen, ob eigenes oder fremdes Recht anwendbar ist.

Vor der IPR-Reform von 1986: Deutsches IPR des EGBGB von 1900 bestand fast ausschließlich aus einseitigen Kollisionsnormen (Grund: Gesetzgeber befürchtete Verletzung ausländischer Souveränität, wollte IPR daher auf völkervertraglicher Basis regeln).

Nach der IPR-Reform von 1986: Deutsches IPR besteht **fast ausschließlich aus allseitigen Kollisionsnormen.**

Ausnahmen (einseitige Kollisionsnormen):

- ✚ Art. 6 EGBGB (ordre public)
- ✚ Art. 13 Abs. 3 EGBGB (Form der Eheschließung im Inland)

## *Lex fori - Lex causae*

**Lex fori:** Das Recht (Kollisions- und Sachrecht) des „Forums“, d.h. des Gerichts, das einen IPR-Fall zu entscheiden hat.

### **Grundsatz:**

**Das staatliche Gericht hat den Fall immer nach den Kollisionsnormen seiner *lex fori* zu entscheiden.**

**Lex causae:** Das durch die Kollisionsnormen der *lex fori* berufene ausländische oder inländische (dann zur *lex fori* gehörende) Sachrecht.

**Merke:** Verweist das Kollisionsrecht auf das materielle Recht des Forums, so ist die *lex causae* zugleich Bestandteil der *lex fori*!



### Warum gibt es das IPR?

Es gibt keine universell geltenden Sachnormen im Sinne eines „Weltprivatrechts“ (wie etwa das Völkerrecht), die das Kollisionsrecht überflüssig machen würden und nach h.M. (siehe aber [www.trans-lex.org](http://www.trans-lex.org)) auch kein Welthandelsrecht („*lex mercatoria*“).

Ausnahme: UN *Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf v. 11.4.1980 (CISG)* enthält vereinheitlichtes Sachrecht („Internationales Einheitsrecht“) zu grenzüberschreitenden Kaufverträgen, aber nur für die Staaten, die es ratifiziert haben, nur insoweit ist IPR überflüssig, siehe Prüfungsschema

Aber sonst gilt: das Nebeneinander (die „Kollision“) verschiedener Privatrechtsordnungen erfordert eine Entscheidung darüber, welche von ihnen bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung angewendet werden soll.

Die entscheidende Frage lautet:

„Mit welcher Rechtsordnung ist ein Sachverhalt mit Auslandsberührung

räumlich am engsten verbunden?“

### Woher kommt der Name „Internationales Privatrecht“?

Missglückte Übersetzung von „private international law“.

Der amerikanische Rechtswissenschaftler und Richter am Supreme Court **Joseph Story** (1779-1845) sprach in seinen 1834 erschienenen „*Commentaries on the Conflicts of Laws*“ erstmals von „private international law“. Die Bezeichnung wurde 1840 vom Franzosen Foelix („*droit international privé*“) und 1841 vom Frankfurter Anwalt Wilhelm Schaeffner in seinem Buch „*Entwicklungen des Internationalen Privatrechts*“ übernommen.

Andere Bezeichnungen: „conflict of law“; „conflit de lois“.



## Interlokales - Interpersonales - Intertemporales Privatrecht

### I. Interlokales Kollisionsrecht

- Ist wie das Internationale Privatrecht räumliches Kollisionsrecht.
- Ist dem internationalen Privatrecht sehr ähnlich.
- Regelt die Frage, welches Privatrecht (Teilrechtsordnung) eines nichtsoveränen Gebietes innerhalb eines souveränen Staates anzuwenden ist (Mehrrechtsstaaten, z.B. USA, Großbritannien, Kanada, Australien, Spanien, Mexiko; vgl. zB Art. 4 Abs. 3 EGBGB, Art. 22 Rom I-VO, Art. 36 EuErbVO).
- Vor der Wiedervereinigung handelte es sich bei deutsch-deutschen Rechtsanwendungsfragen um Probleme des interlokalen Kollisionsrechts (Grund: es gab nur eine einheitliche, gesamtdeutsche Staatsangehörigkeit, Art. 116 Abs. 1 GG).
- Auch nach der Wiedervereinigung bestehen interlokale Kollisionsprobleme (Art. 230-236 EGBGB).

### II. Interpersonales Kollisionsrecht

Bestimmt das anwendbare Recht, wenn dieses innerhalb eines Staates für bestimmte Personengruppen verschieden ist (z.B. Religion, Geschlecht, Stammeszugehörigkeit etc.). Siehe zB Art. 37 EuErbVO

### III. Intertemporales Kollisionsrecht

Übergangsrecht, das bestimmt, ob und wieweit nach Einführung eines neuen Privatrechts das alte noch anzuwenden ist. Dies kann relevant werden für:

Inkraftsetzung neuen materiellen Rechts: vgl. etwa zur Einführung des BGB Art. 153 - 218 EGBGB a.F.; Einführung des BGB im neuen Bundesgebiet, Art. 230 EGBGB

Inkraftsetzung neuen Kollisionsrechts: vgl. etwa zur IPR-Reform von 1986, Art. 220 EGBGB

**Wo ist das IPR geregelt?**

Rechtsquellen des IPR sind (Art. 3 EGBGB):

**I. Völkerrechtliche Verträge (Art. 3 Nr. 2 EGBGB und Anfang: „Soweit nicht..“):**

Bilaterale Abkommen oder multilaterale Übereinkommen gehen den Vorschriften des EGBGB vor, Art. 3 Nr. 2 EGBGB (daher immer zuerst prüfen!).

**Achtung:** Völkervertragliches Kollisionsrecht ist nationales Kollisionsrecht (wegen Transformation des Vertrages in nationales Recht!). Völkerrechtliche Verträge können enthalten:

**1.) Vereinheitlichtes Kollisionsrecht, z.B.**

- *Haager Übereinkommen* (betreffen verschiedene Rechtsgebiete, z.B. Unterhalt, Minderjährigenschutz, Adoption)

**2.) Vereinheitlichte Sachnormen für internationale Sachverhalte (gehen nationalem Sach- und Kollisionsrecht vor!!!), z.B.**

- *Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf v. 11.4.1980 (CISG)*

**II. Europäisches Kollisionsrecht, wie Rom I- Rom II-, Rom III-VO, EuErbVO etc. (unmittelbar anwendbar, Art. 288 II AEUV), Art. 3 Nr. 1 EGBGB und Anfang: „Soweit nicht...“**

Verhältnis von

- Rom I-, Rom II-, Rom III-VO etc. und völkervertraglich vereinheitlichtem Kollisionsrecht: siehe Art. 25 Abs. 1, 2 Rom I-VO, Art. 28 Abs. 1, 2 Rom II-VO, Art. 19 Rom III-VO und das Prüfungsschema in der Fallsammlung
- EGBGB und Rom I-, Rom II und Rom III-VO: Art. 3 Nr. 1 EGBGB

**III. Autonomes Kollisionsrecht des nationalen Rechts (Art. 3 HS 2 EGBGB, „nach den Vorschriften dieses Kapitels...“ **greift zu kurz**):****1.) Kollisionsrecht des EGBGB (Art. 3 Hs 2 EGBGB)****2.) Kollisionsrecht außerhalb des EGBGB, zB § 130 II GWB****3.) Für gesetzlich nicht geregelte Bereiche (z.B. internationales Gesellschaftsrecht, Recht der Stellvertretung) gilt:**

- Gewohnheitsrecht (bindet Gerichte wie Gesetze)
- Richterrecht, BGH und EuGH

### Warum ist die Bezeichnung „Internationales Privatrecht“ irreführend?

1.) Das IPR ist **kein „internationales“ Recht**, sondern nationales (bzw. europäisches = z.B. Rom VO) Recht („Krebsschaden des IPR“, *Kege!*), international sind lediglich die von ihm erfassten Sachverhalte mit Auslandsberührung.

Jeder Staat hat sein eigenes IPR, es gibt also deutsches, französisches, schweizerisches usw. IPR *oder* europäisches IPR (Rom I- II-, III-VO etc.).

Auch in völkerrechtlichen Staatsverträgen enthaltenes IPR bedarf zunächst der Umsetzung in nationales Recht, ist also kein „völkerrechtliches IPR“ (siehe Art. 3 Nr. 2 EGBG („...soweit sie *unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht* geworden sind.“))

2.) Das IPR ist **kein „privates Sachrecht“**, also kein materielles Privatrecht im Sinne unmittelbar streitentscheidender Sachnormen; es beeinflusst die Sachentscheidung nur mittelbar, indem es diejenige Rechtsordnung bestimmt, nach welcher der Sachverhalt beurteilt werden soll.

### Ist das IPR Privatrecht?

Das IPR dient den Interessen des Einzelnen, indem es einzelnen Rechtsfragen zwischen Privaten die anwendbaren Rechtsnormen zuordnet; es ist deshalb Privatrecht, auch wenn es anderen Interessen dient, als das materielle Privatrecht (str.; a.A: öffentliches Recht, da nicht Rechtsfragen zwischen gleichgeordneten Bürgern, sondern Rechtsanwendungsfragen zwischen gleichgeordneten Staaten entschieden werden).

**Aber:** es gibt auch:

- Internationales Verwaltungsrecht
- Internationales Strafrecht
- Internationales Steuerrecht
- Internationales Wirtschaftskollisionsrecht (für „Eingriffsnormen“, die nicht dem privaten Interessenausgleich, sondern wirtschafts- und sozialpolitischen Zwecken der Gesetzgeber dienen).

## Welche Zwecke verfolgt das IPR?

Das IPR dient der Bestimmung des anwendbaren Rechts. Nach welchem Kriterium wird dieses Recht bestimmt?

Geht es um:

- Die bestmögliche materielle Entscheidung des Einzelfalls?  
*oder*
- Die bestmögliche Verbindung zwischen Recht und Sachverhalt?

Antwort: Aufgabe des IPR ist es nicht, das materiell beste, sondern das **räumlich beste Recht** zu bestimmen:

„das richtige Recht am richtigen Platz“ = gerechte Lokalisierung.

Dabei ist von der grundsätzlichen Gleichwertigkeit von in- und ausländischem Recht auszugehen. Für jedes Rechtsverhältnis ist also dasjenige Recht zu suchen, „**dem dieses Rechtsverhältnis seiner eigentümlichen Natur nach angehört, d.h. in dem es seinen Sitz (Schwerpunkt) hat**“ (Savigny, v. Gierke).

Der Blick geht also nicht von der Norm zum Sachverhalt (so die alte Statutenlehre), sondern umgekehrt *vom Sachverhalt zum anwendbaren Sachrecht*, d.h. die Eigenart (Natur) des Sachverhalts bestimmt das anwendbare Recht. Diese räumliche Beziehung ist je nach Typ des jeweiligen Rechtsverhältnisses von unterschiedlicher Natur.

**Folge:**

„Die internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit geht vor der materiellprivatrechtlichen“ (Kegel).

Es ist also das Recht anzuwenden, das *allgemein* (d.h. ohne Rücksicht auf seinen konkreten Inhalt im Einzelfall) am besten angewandt wird. Es geht nicht um materielle Gerechtigkeit *im Einzelfall*, sondern um die *generell* gerechte Lokalisierung des Sachverhalts. Das IPR ist also im Grundsatz „ergebnisblind“.

Erst im Rahmen des so ermittelten anwendbaren Rechts ist nach dem sachlich besten Ergebnis zu suchen.

Also: bei uns gibt es im IPR keinen „*better law approach*“!

## Welche Interessen verfolgt das IPR?

Interessen des IPR legitimieren die Durchsetzung kollisionsrechtlicher Gerechtigkeit (Kölner „Kegel“-Schule).

Man unterscheidet **fünf** verschiedene Interessen:

1. Ideal des „**äußeren Entscheidungseinklangs**“: Gleiche Behandlung von IPR-Fragen in allen Rechtsordnungen (siehe für die EU z.B. Rom I, Rom II, Rom III, vgl. 6. Erwägungsgrund zu Rom I u. II); fehlt sie, dann besteht Gefahr des „forum shopping“.
2. Ideal des „**inneren Entscheidungseinklangs**“: Gleiche Behandlung kollisionsrechtlicher Fragen innerhalb derselben Rechtsordnung.
3. **Parteiinteressen**: Parteien haben ein Interesse, nach dem Recht beurteilt zu werden, dem sie nahestehen: Recht der Staatsangehörigkeit (Heimatrecht) entscheidet im Personen- (Rechts- u. Geschäftsfähigkeit, Name), int. Familienrecht; gewöhnlicher Aufenthalt im Erbrecht, Art. 21 (1) EUErbVO; aber auch: freie Rechtswahl im int. Schuldvertragsrecht (Art. 3 Rom-I) und begrenzte Rechtswahl im Deliktsrecht (Art. 14 Abs. 1 Rom II-VO) und Ehescheidungsrecht (Art. 5 Rom III-VO).
4. **Verkehrsinteressen**: „Dem Verkehr ist gedient, wenn man leicht und sicher geht“; zB Form: Art. 11 EGBGB; Art. 11 Rom-I (alternative Anknüpfung); Sachen: Art. 43 EGBGB (Recht am Ort der Belegenheit der Sache = *lex rei sitae*).
5. **Staatsinteressen**: Ausnahmsweise sind staatliche Interessen zu berücksichtigen (zB *ordre public*, Art. 6 EGBGB, 21 Rom I-VO, 26 Rom II-VO, 12 Rom III-VO; Eingriffsnormen, Art. 9 Rom I-VO).

**Internationales Privatrecht - Internationales Zivilverfahrensrecht****Internationales Zivilverfahrensrecht:**

„Die Gesamtheit der inländischen Rechtssätze, die Zivilverfahren mit Auslandsbezügen regeln.“

**Anwendungsbereiche:****1. Zuständigkeit deutscher Gerichte:**

(h.M.: analoge Anwendung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit= „Doppelfunktionalität“ der Regeln über die örtliche Zuständigkeit, §§ 12 ff. ZPO).  
Insbes.:

- allg. Gerichtsstand des § 12 ZPO
- „exorbitanter“ Gerichtsstand des Vermögens, § 23 S. 1, 1. Alt ZPO; wird von Rspr. zu Recht restriktiv interpretiert, d.h. neben der Belegenheit von Vermögen im Inland ist ein Inlandsbezug erforderlich (entweder durch Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt auch des Klägers im Inland oder ein sonstiges Interesse an einer inländischen Entscheidung)
- Gerichtsstand des Erfüllungsortes, § 29 ZPO

**2. Anwendbares Verfahrensrecht**

(*Lex-foi*-Prinzip; z.B. § 55, § 183, §§ 363 f., § 369 ZPO, Rechtshilfeordnung in Zivilsachen)

**3. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile**

- § 328 ZPO
- Art. 36-57 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (EuGVVO)



## Historische Entwicklung des IPR

### 1. Phase: **Bildung des Rechts aufgrund personaler Bindungen**

1. Gruppe als Rechtsgemeinschaft wird durch personales Band zusammengehalten; alle Angehörigen dieser Gruppe unterstehen dem Stammesrecht, der lex originis;

2. Zunehmende Sesshaftigkeit der Gruppen (Stämme, Handelsleute, etc.) macht Rechtsordnung für einen räumlich bestimmten Geltungsbereich (Stadt, Markt) notwendig

### 2. Phase: **Personale und territoriale Tendenzen**

1. Völkerwanderung führte wieder zur Betonung des Stammesrechts und damit des Gedankens der Personalität, jeder hat subjektives Recht auf Behandlung nach seinem Recht („ius suum cuique tribuere“);

2. Investitur verdinglichte die Rechtsverhältnisse zwischen Lehnsherren und Vasallen, bewirkte Strömungen hin zum Territorialitätsprinzip = Ort der Herkunft; der Einzelne wird danach beurteilt, „wo er schläft und aufwacht“, das Wohnsitzprinzip tritt in den Vordergrund (siehe § 27 Einleitung zum preuß. ALR).

### 3. Phase: **Statutenlehre (1300-1800)**

Erste wissenschaftliche Behandlung kollisionsrechtlicher Probleme im 11. und 12. Jahrhundert in Oberitalien:

1. statuta personalia
2. statuta realia
3. statuta mixta

Niederländer Ulrich Huber (1636-1694) betont **zwischenstaatliche Courtoisie (Comitas = Rücksichtnahme)** als Geltungsgrund fremden Rechts. Gedanken der Statutenlehre gelten in Deutschland bis zum 19. Jahrhundert, vgl. §§ 26-49 Einleitung zum preuß. ALR.

### 4. Phase: **Begründung des modernen Kollisionsrechts**

- Friedrich Carl von Savigny (1779-1861): Band VIII des „Systems des heutigen römischen Rechts“ (1849), Aufgabe des IPR ist es, „**daß bei jedem Rechtsverhältniß dasjenige Rechtsgebiet aufgesucht werde, welchem dieses Rechtsverhältniß seiner eigenthümlichen Natur nach angehört oder unterworfen ist (worin dasselbe seinen Sitz hat)**“;

- in- und ausländisches Recht sind gleichwertig;

- Ideal des internationalen Entscheidungseinklangs.

## Wie sind Kollisionsnormen aufgebaut?

**Lebenssachverhalt** - **Kollisionsnorm** - **anwendbares Recht**  
(„Statut“)

Auch Kollisionsnormen sind „Konditionalprogramme“:

**Tatbestand**  
(Voraussetzungen):  
„**wenn**...“

### **1. Anknüpfungsgegenstand**

z.B. Vertrag, Ehe, Abstammung, Unterhalt, Scheidung, Erbfall etc. =  
Systembegriff des materiellen Rechts  
(stellt Verbindung zwischen Lebenssachverhalt u. Kollisionsnorm her)

+

### **2. Anknüpfungspunkt (-moment)**

z.B. Staatsangehörigkeit, gewöhnl. Aufenthalt, Belegenheit, Parteiwille  
(stellt Verbindung zwischen Kollisionsnorm und anwendbarem Recht her)

**Rechtsfolge:**

„**dann**...“

Anwendbarkeit dieser Rechtsordnung

(= **Anknüpfung**)

(evtl. einschließlich Kollisionsrecht, Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB)

**Merke:** „vom Lebenssachverhalt zum Anknüpfungsgegenstand der Kollisionsnorm;  
vom Anknüpfungsgegenstand zum Anknüpfungspunkt; vom Anknüpfungspunkt zum  
anwendbaren Recht (Statut)“

*Lebenssachverhalt → Anknüpfungsgegenstand → Anknüpfungspunkt → Statut*

## Wie wird die Verbindung zwischen Sachverhalt und Kollisionsnorm hergestellt? (Tatbestand I)

**Lebenssachverhalt** - **Kollisionsnorm** - (anwendbares Recht)

Tatbestand

### 1. Anknüpfungsgegenstand

z.B. Vertrag, Ehe, Unterhalt, Scheidung, Delikt, Geschäftsfähigkeit, etc.

**Qualifikation** = Suche nach richtiger („passender“) Kollisionsnorm, d.h. Bestimmung der rechtlichen Natur des Lebensverhältnisses und Zuordnung (Subsumtion) unter den passenden Anknüpfungsgegenstand einer Kollisionsnorm

### Wie erfolgt die Qualifikation?

1. Erfassung der rechtlichen Natur des Lebenssachverhalts
2. Subsumtion unter Anknüpfungsgegenstand einer Kollisionsnorm
  - a) Vorwertung, Grobqualifikation: z.B. Vertragsrecht, erbrechtliches Verhältnis etc.; Problem: „Grobmaschigkeit“ des IPR
  - b) Feinqualifikation: Genaue Subsumtion unter Anknüpfungsgegenstand einer bestimmten Kollisionsnorm

### Nach welcher Rechtsordnung werden die Anknüpfungsgegenstände ausgelegt?

h.M.: *funktionale Qualifikation nach der lex fori*

1. Welche Funktion und Bedeutung hat das (womöglich dem deutschen Recht fremde) Rechtsverhältnis = Frage nach Sinn und Zweck?
2. Welchem Rechtsinstitut des deutschen Sachrechts mit gleicher oder hinreichend verwandter Funktion entspricht dieses Rechtsverhältnis?
3. Welche Kollisionsnorm des deutschen IPR enthält den passenden Anknüpfungsgegenstand?

**Ausnahmen:** Rom- und andere EU-Verordnungen (*gemeinschaftsrechtlich-autonom!*), Anwendung ausländischen Kollisionsrechts (ausländisches materielles Recht), staatsvertragliche Kollisionsnormen (autonom).

## Wie werden im Tatbestand der Kollisionsnorm vorausgesetzte Rechtsverhältnisse (Erstfragen) angeknüpft? (Tatbestand II)

**Beispiele für Erstfragen:** Art. 14, 15, 19 EGBGB: „Ehe“ bzw. „Ehelichkeit“ wird als präjudizielles Rechtsverhältnis vorausgesetzt, aber nicht näher definiert.

**Achtung:** Zum Teil wird der Begriff „Vorfrage“ *umfassend*, d.h. sowohl für präjudizielle Rechtsverhältnisse im Sachrecht, als auch im Kollisionsrecht verwendet; aus Gründen der Rechtsklarheit sollte der Terminus „Vorfrage“ aber nur in einem engeren Sinn, d.h. nur im Hinblick auf präjudizielle Rechtsverhältnisse in dem durch die Kollisionsnorm für anwendbar erklärten materiellen Recht (also auf der *Rechtsfolgenseite*) verwendet werden! Nur für präjudizielle Rechtsverhältnisse auf der *Tatbestandsseite* der Kollisionsnorm sollte der Begriff „Erstfrage“ verwendet werden.

### Wie wird die auf diese Erstfrage anwendbare Rechtsordnung ermittelt?

#### 1. Autonomes (deutsches) Kollisionsrecht:

Durch selbstständige Anknüpfung nach dem Kollisionsrecht der *lex fori*.

Grund:

Es geht um die Auslegung des Kollisionsrechts des Forums. Diese soll nicht durch fremdes Recht diktiert werden

Vorteil:

Nationaler Entscheidungseinklang (gleiche Behandlung aller Rechtsverhältnisse durch alle Gerichte im Inland)

Nachteil:

Kein internationaler Entscheidungseinklang

#### 2. Völkervertraglich vereinheitlichtes und EU-Kollisionsrecht:

Mangels anderer Anhaltspunkte durch unselbstständige Anknüpfung nach den Kollisionsnormen der *lex causae* (also des auf die Hauptfrage anwendbaren Rechts) wegen internationalem Entscheidungseinklang.

Vorteil:

Internationaler Entscheidungseinklang

Nachteil:

Kein nationaler Entscheidungseinklang

## Wie erreicht das IPR die Anwendung des räumlich besten Rechts? (Tatbestand III)

Lebenssachverhalt - Kollisionsnorm - anwendbares Recht

Tatbestand

### 2. Anknüpfungspunkt

**Anknüpfungspunkt schafft Verbindung zum anwendbaren Recht,  
verwirklicht internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit im Sinne der „engsten  
Verbindung“**

a. Subjektiver Anknüpfungspunkt (geht objektiver Anknüpfung vor, falls zulässig)

= Rechtswahl („*Parteiautonomie*“)

- uneingeschränkt: Vertragsrecht, Art. 3, 6 Abs. 2 Rom I-VO;
- eingeschränkt:
  - Deliktsrecht (Art. 14 Rom II-VO)
  - Eherecht (Art. 5 Rom III-VO)
  - Namensrecht, Art. 10 Abs. 2-3 EGBGB
  - Eherecht, Art. 14 Abs. 2-4, 15 Abs. 2-3 EGBGB
  - Erbrecht, Art. 22 EuErbVO

b. Objektive Anknüpfungspunkte:

- *Staatsangehörigkeit*, z.B.:
  - Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Art. 7 EGBGB
  - Namensgebung, Art. 10 Abs. 1 EGBGB
  - Voraussetzung der Eheschließung, Art. 13 Abs. 1 EGBGB
  - allgemeine Ehwirkungen, Art. 14 Abs. 1 EGBGB
- *gewöhnlicher (schlichter) Aufenthalt*, z.B.:
  - Mehrstaatler, Art. 5 Abs. 1 EGBGB
  - Familiennamen, Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB
  - Ehescheidung, Art. 8 a) Rom III-VO
  - Verträge bei fehlender Rechtswahl, Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO
  - Verbraucherverträge, Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO
  - gesetzliche Erbfolge, Art. 21 EuErbVO (für Erbfälle seit 17.08.2015)
- *charakteristische Leistung* = internat. Vertragsrecht, Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO
- *Ort der Handlung* = Form des Rechtsgeschäfts, Art. 11 EGBGB (alternativ)  
Form der Eheschließung, Art. 13 Abs. 3 EGBGB
- *Erfolgsort* = im internationalen Deliktsrecht, Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO
- *Ort der Belegenheit der Sache* = im internationalen Sachenrecht, Art. 43 EGBGB
- *Sitz/Gründung der Gesellschaft* = im internationalen Gesellschaftsrecht

**Können innerhalb eines Rechtsproblems mehrere Anknüpfungen in Betracht kommen? (Tatbestand IV)**

Ja, weil eine kollisionsrechtliche „**Hauptfrage**“ in mehrere kollisionsrechtliche „**Teilfragen**“ zerfallen kann:

**Beispiel:**

Hauptfrage: das auf den Vertrag über Grundstücksveräußerung anwendbare Recht

Teilfragen: welches Recht ist anwendbar auf

- Geschäftsfähigkeit der Parteien
- Form des Vertrages (schuldr. u. dingl.)
- Stellvertretung
- schuldrechtliche Einigung der Parteien (z.B. Zugang, Widerruf etc.)
- dingliche Einigung auf Übereignung

**Lösung:**

Für Teilfrage kann spezielle Kollisionsnorm bestehen, dann erfolgt gesonderte Anknüpfung („**Sonderanknüpfung**“). Beispiele:

- Geschäftsfähigkeit = Art. 7 Abs. 1 EGBGB (Personalstatut)
- Form = Art. 11 Rom I-VO, Art. 11 EGBGB (Formstatut)
- Stellvertretung = ungeschr. Kollisionsgrundsätze (Vertretungsstatut)
- Schuldrechtliche Einigung: Art. 3 ff. Rom I-VO (Vertragsstatut)
- Dingliche Einigung: *lex rei sitae*, Art. 43 EGBGB (SachenR-Statut)

[Gegenteil von Sonderanknüpfung: **akzessorische Anknüpfung** = rechtssystematisch getrennte Rechtsverhältnisse werden demselben Recht unterstellt, weil sie funktional zusammengehören]

sonst:

Teilfrage beurteilt sich nach dem auf die Hauptfrage anwendbaren Recht (Hauptstatut).

## Was ist das Ergebnis der kollisionsrechtlichen Anknüpfung? (Rechtsfolgen I)

Die kollisionsrechtliche Anknüpfung führt zur Anwendung einer Rechtsordnung auf einen Sachverhalt =

**das Statut** („lex causae“)

Ursprung der Wortbedeutung: Nachwirkung der „Statutenlehre“ der Postglossatoren des 14. Jhd. Bartolus (Professor in Bologna) und sein Schüler Baldus de Urbaldi („statuta personalia, statuta realia, statuta mixta“).

**Achtung:** Früher war „das Statut“ Ausgangspunkt der kollisionsrechtlichen Betrachtung, heute deren Endpunkt!! Statutbegriff wird heute in **zwei Bedeutungen** verwendet:

1. Welches Teilgebiet der im Einzelfall anwendbaren Rechtsordnung ist betroffen?

z.B.:

- „Vertrags“-statut (siehe Wortlaut von Art. 12 Rom I-VO)
- „Delikts“-statut
- „Ehewirkungs“-statut
- „Güter“-statut
- „Vollmachts“-statut

2. Durch welche Anknüpfung ist man zur maßgeblichen Rechtsordnung gelangt?

Personalstatut = Rechtsordnung, die auf alle Rechtsfragen Anwendung findet, welche die persönlichen Rechtsverhältnisse einer natürlichen Person betreffen (Art. 7 EGBGB); i.d.R. Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsmoment („Heimatrecht“).

Geschäftsstatut = Rechtsordnung, die im int. Vertragsrecht auf alle mit dem Geschäftsinhalt und der Geschäftsabwicklung zusammenhängenden Fragen Anwendung findet, also das „Vertragsstatut“, Art. 12 Rom I-VO.

man unterscheidet:

Gesamtstatut = Rechtsordnung, die auf eine Gesamtheit von Vermögensrechten Anwendung findet (Erb- oder Güterrechtsstatut).

Einzelstatut = Rechtsordnung, die auf einzelne Gegenstände Anwendung findet (z.B. Grundstücke).

## Umfasst die für anwendbar erklärte Rechtsordnung auch deren Kollisionsrecht? (Rechtsfolgen II)

Ja, wenn „**Gesamtverweisung**“ - nein, wenn „**Sachnormverweisung**“

### **Gesamtverweisung** (*bedingte Verweisung*)

d.h.

deutsches IPR macht die Anwendbarkeit des ausländischen Rechts von der Zustimmung durch dessen IPR abhängig,

Verweisung durch deutsches IPR erstreckt sich auf das *gesamte Privatrecht* einer Rechtsordnung, **einschließlich deren IPR**, siehe Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB,

Gesamtverweisung ist (*nur noch*) im autonomen deutschen IPR die Regel (*int. Entscheidungseinklang*).

### **Sachnormverweisung** (*unbedingte Verweisung*)

d.h.

die Verweisung erstreckt sich **nur auf die Sachnormen** des ausländischen Rechts, nicht auch auf dessen IPR (Art. 3a Abs. 1 EGBGB). Dies ist im völkervertraglich vereinheitlichten und im EU-Kollisionsrecht heute die Regel („Niedergang des Renvoi“):

1. Völkerrechtliche Verträge zum IPR (Gesamtverweisung würde Zweck der Rechtsvereinheitlichung widersprechen, zB Art. 12 HUnthProt)
2. *Alle* Verweisungen in Rom VOs (Art. 20 Rom I-VO, Art. 24 Rom-II, Art. 11 Rom III-VO); **nicht aber EuErbVO (vgl. Art. 34 Abs. 1 EuErbVO)**
3. Rechtswahl (soweit zulässig) im Familien- u. Erbrecht sowie nach Art. 42 EGBGB (Art. 4 Abs. 2 EGBGB)
4. Kollisionsrecht verweist ausdrücklich auf Sachrecht (Art. 12 EGBGB)
5. (Rück-)Verweisung auf deutsches Recht, Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB
6. Sinn und Zweck der Verweisung widerspricht einer Gesamtverweisung, Art. 4 Abs. 1, S.1, 2. Hs. EGBGB



## Rückverweisung auf das deutsche Recht oder Weiterverweisung auf eine dritte Rechtsordnung (Renvoi)? (Rechtsfolgen III)

### A. Wird eigenes (deutsches) Recht für anwendbar erklärt

kein Renvoi (*arg.* Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB, eigenes Kollisionsrecht ist geprüft, fremdes interessiert nicht)

### B. Wird fremdes Recht für anwendbar erklärt

1. bei Sachnormverweisung (siehe vorherige Folie): kein Renvoi, Art. 3a EGBGB

2. bei Gesamtverweisung (bedingte Verweisung); Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB: Renvoi möglich, wenn:

fremdes Kollisionsrecht zu *anderem Ergebnis* (z.B. wegen abweichender Anknüpfung oder Qualifizierung) als deutsches IPR kommt („die Verweisung nicht annimmt“).

### Folge bei B.2:

Entweder

1. „**Rückverweisung**“ (renvoi au 1er degré) auf das deutsche Recht. Auch wenn Gesamtverweisung bleibt es bei der Anwendung deutschen Sachrechts wg. Abbruch der Verweiskette nach Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB.

oder

2. „**Weiterverweisung**“ (renvoi au 2ème degré) auf die Rechtsordnung eines dritten Staates.

### Folge:

wenn Sachnormverweisung:

    dritte Rechtsordnung ist anzuwenden

wenn Gesamtverweisung:

    a. dritte Rechtsordnung nimmt Verweisung an: dritte Rechtsordnung ist anzuwenden

    b. dritte Rechtsordnung spricht Renvoi aus: wird beachtet, wenn er auch nach dem IPR der erstmals weiterverweisenden Rechtsordnung (Sachnähe) beachtlich ist

**Welches Recht findet auf Rechtsverhältnisse Anwendung, die im Tatbestand der anwendbaren ausländischen Sachnorm vorausgesetzt werden? (Rechtsfolgen IV)**

Im Tatbestand der ausländischen Sachnorm vorausgesetzte (präjudizielle) Rechtsverhältnisse sind

**„Vorfragen“**

Problem: Kollisionsnormen der lex fori und der lex causae können für diese Frage auf unterschiedliche Rechtsordnungen verweisen, die zu jeweils unterschiedlichen Ergebnissen führen.

**Lösung:**

1. Noch h.M.:

Vorfrage ist so anzuknüpfen, als wäre sie Hauptfrage, d.h. selbständig, nach den Kollisionsnormen der lex fori (interner Entscheidungseinklang)

Ausnahmen (unselbständige Anknüpfung nach Nr. 2):

- private Vorfragen im ausländischen Staatsangehörigkeitsrecht
- Vorfragen in völkerrechtlichen Verträgen
- familienrechtliche Vorfragen im Namensrecht

2. Mindermeinung:

Vorfrage ist unselbständig, nach IPR der lex causae anzuknüpfen (internationaler Entscheidungseinklang, Vorfrage wird ebenso behandelt wie ausländischer Richter sie beurteilen würde, es wird internationaler Entscheidungseinklang gefördert, Rückgriff auf inländisches IPR würde autonome Entscheidung des ausländischen Gesetzgebers missachten).

Beide Meinungen können nicht voll überzeugen, da entweder interner oder internationaler Entscheidungseinklang geopfert wird, daher:

3. Vermittelnde Meinung:

Einzelfall soll entscheiden. Überwiegt Interesse an internem Entscheidungseinklang (intensive Inlandsbeziehung, Notwendigkeit der verfassungskonformen Lösung, Zweck der Kollisionsnorm für Hauptfrage), dann selbständige Anknüpfung; überwiegt Interesse an internationalem Entscheidungseinklang = unselbständige Anknüpfung.

Problem: Einzelfallorientierung vermindert Rechtssicherheit!!!

## Gibt es den Gedanken des Rechtsmissbrauchs auch im IPR? (Rechtsfolgen V)

Ja, und zwar als „**Umgehung**“ („fraus legis“). Die kollisionsrechtlich ermittelte Rechtsordnung wird nicht angewendet, wenn die Anknüpfung von den Parteien durch Umgehung erreicht wurde.

**Achtung:** Die bloße Ausnutzung der vom Gesetz gebotenen Möglichkeiten ist keine Umgehung!!!!

Erforderlich ist daher stets:

**1. Rechtsmissbräuchliche Umgehungshandlung** der Parteien

und

**2. Umgehungsabsicht** (= bewusste und gezielte Veränderung der anknüpfungsbzw. qualifikationserheblichen Tatsachen; d.h. anderweitige Anknüpfung wird ausschließlich zur Ausschaltung der an sich maßgebenden Rechtsordnung hergestellt, sie wird „erschlichen“).

Beispiele:

- Wechsel der Staatsangehörigkeit
- Verlegung des Abschlussortes eines Vertrages in das Ausland
- Veränderung qualifikationserheblicher Tatsachen
- Missbräuchliche Schaffung einer Rechtswahlmöglichkeit

**Problem:**

**Kann nur sehr selten bejaht werden, da Absicht kaum zu beweisen!**

Bei einfachem Wechsel des Anknüpfungspunktes hat Gesetzgeber selbst diesen Weg gesehen und in Kauf genommen.

**Im Übrigen gilt:** Umgehung ist nur zu prüfen, wenn durch den Umgehungsakt eine andere als die ansonsten berufene Rechtsordnung zum Zuge kommt!

## Nichtanwendung der kollisionsrechtlich für anwendbar erklärten Norm bei Ordre Public-Verstoß (Rechtsfolgen VI)

Verstoß gegen den **ordre public** (Art. 6 EGBGB, Art. 21 Rom I-VO, Art. 26 Rom II-VO, Art. 12 Rom III-VO) = **allgemeine Vorbehaltsklausel** führt zur Abwehr abweichender ausländischer Wertvorstellungen (=„negative Funktion“ des ordre public).

**Warum erforderlich?** Weil IPR *ergebnisblind* ist („Sprung ins Dunkle“), Kollisionsrecht hat keinen Blick für die Qualität des für anwendbar erklärten ausländischen Rechts (kein „*better law approach*“); ordre public bietet hierfür Korrektiv.

### Voraussetzungen:

1. Ergebnis der Rechtsanwendung (nicht der bloße Inhalt der Norm!) *im konkreten Einzelfall* muss mit den grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen des deutschen Rechts oder den Grundrechten schlechthin unvereinbar sein;
2. die Unvereinbarkeit muss „*offensichtlich*“ (eklatant, auf der Hand liegend) sein; bloße Abweichung vom deutschen zwingenden Recht genügt *nicht*
3. der Sachverhalt muss hinreichende Inlandsbeziehung aufweisen (Relativität des ordre public), zB durch deutsche Staatsangehörigkeit oder gewöhnlichen Aufenth.

### Merke:

„Je stärker die Inlandsbeziehung des Sachverhalts (z.B. gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz im Inland, inländische Staatsangehörigkeit einer Partei) und je heftiger die Anstößigkeit des Ergebnisses, umso eher greift der ordre public-Vorbehalt ein.“

### Problem:

Wertausfüllungsbedürftige Generalklausel (wie Treu und Glauben, gute Sitten). **Ordre-public-Widrigkeit ist daher nur in eklatanten Ausnahmefällen anzunehmen (= Ausnahmecharakter der Vorbehaltsklausel!)**

Nur bei Verstoß gegen allerelementarste, naturrechtsähnliche und international nicht unübliche Rechtsgrundsätze des deutschen Rechts oder die Grundrechte.

### Rechtsfolge:

- Die betreffende ausländische Norm ist nicht anzuwenden.
- Die Regelungslücke ist primär aus dem Geist des ausländischen Rechts heraus zu schließen (Pflicht zur authentischen Anwendung des ausländischen Rechts).
- Subsidiär ist das Recht der lex fori anzuwenden.

## Anpassung (Rechtsfolgen VII)

**Problem:** Wegen fehlender Abstimmung nationaler Rechte kann es zu Normenwidersprüchen kommen, wenn verschiedene Rechtsordnungen kollisionsrechtlich berufen werden.

**Lösung:** Anpassung = **Modifizierung der Rechtsanwendung im Einzelfall** bei Normenwidersprüchen zwischen mehreren zur Anwendung berufenen Rechtsordnungen.

4 Schritte:

### 1. Liegt ein Normenwiderspruch vor?

- Normenwiderspruch durch **Normenmangel** = Teilanwendung beider zur Anwendung berufener Rechtsordnungen führt zu geringerem Ergebnis, als dies bei der Anwendung nur einer dieser Rechtsordnungen der Fall wäre.
- Normenwiderspruch durch **Normenhäufung** = Teilanwendung beider Rechtsordnungen führt zu einem besseren Ergebnis, als dies bei der Anwendung nur einer der Rechtsordnungen der Fall wäre

### 2. Ist der Normenwiderspruch so eklatant, dass es einer Angleichung bedarf?

Wertende Betrachtung: „*So soll es nicht sein!*“

### 3. Welche Angleichungsmöglichkeiten bestehen?

**Kollisionsrechtliche Lösung:** Einer der beiden Rechtsordnungen ist kollisionsrechtlich der Vorrang einzuräumen, das gesamte Rechtsverhältnis wird einem der beiden Rechte unterstellt. Welche Rechtsordnung den Vorzug erhält, beruht auf einer Wertung des Einzelfalls.

**Materiellrechtliche Lösung:** Anpassung erfolgt auf der Ebene des Sachrechts, indem die in Rede stehenden Sachnormen umgestaltet oder ergänzt werden, bis man zu einem befriedigenden Ergebnis gelangt. Im Ergebnis führt dies zur Schaffung einer neuen Sachnorm durch den Richter, die es so in der betreffenden Rechtsordnung nicht gibt.

### 4. Welcher Lösung ist im Einzelfall der Vorzug zu geben?

Auswahl der passenden Lösung erfolgt durch wertende Betrachtung; wegen der mit der materiellrechtlichen Lösung verbundenen Unsicherheiten und der Gefahr der Willkürentscheidung ist in der Regel die kollisionsrechtliche der materiellen Lösung vorzuziehen. Dabei bevorzugen deutsche Gerichte die Anwendung der deutschen lex fori.